

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Dezember 1955

Nummer 67  
(letzte Ausgabe 1955)

Datum	Inhalt	Seite
15. 12. 55	Verordnung zur Durchführung des § 204 Abs. 11 des Beamten gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .	245
27. 12. 55	Verwaltungsabkommen vom 22. 9./33. 11. 1955 zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz über die Be handlung der früheren Angehörigen der Dienststelle des ehemaligen Oberpräsidenten der Rheinprovinz — Staatliche Ver waltung — in Koblenz nach dem Bundesgesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) . . . . .	245
15. 12. 55	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis . . . . .	246

#### Verordnung zur Durchführung des § 204 Abs. 11 des Beamten gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Vom 15. Dezember 1955.

Auf Grund des § 204 Abs. 11 des Beamten gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237) wird folgendes verordnet:

##### § 1

(1) Für die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienst beziehe der Polizeivollzugsbeamten, die nach § 204 Abs. 11 LG aus der Untergruppe (Fußnoten) in die Hauptgruppen der Besoldungsordnung A eingereiht sind, ist das Besoldungsdienstalter nach den Vorschriften dieser Verordnung festzusetzen.

(2) Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBI. I S. 349) und die Ausführungsbestimmungen (Besoldungsvorschriften) vom 12. März 1928 (RBesBl. S. 33) in der am 1. September 1953 geltenden Fassung unter Berücksichtigung der §§ 2—5 dieser Verordnung anzuwenden.

##### § 2

(1) Das Besoldungsdienstalter der Polizeivollzugsbeamten der Untergruppe A 4e, Fußnote 2 (Polizeileutnant) ist in der Hauptgruppe A 4e, ausgehend von dem letzten in den Besoldungsgruppen A 8c—A 5b festgestellten Grundgehaltssatz, gemäß § 7 des Besoldungsgesetzes festzusetzen. Das Besoldungsdienstalter beginnt spätestens 6½ Jahre nach dem Diensteintritt in die frühere uniformierte Polizei.

(2) Das Besoldungsdienstalter der Polizeivollzugsbeamten der Untergruppe A 4e, Fußnote 4 (Polizeioberleutnant) ist in der Hauptgruppe A 4e auf den Tag der Einweisung in die Planstelle der Untergruppe festzusetzen und um 6 Jahre zu verbessern, sofern nicht Absatz 1 günstiger wirkt.

(3) Das Besoldungsdienstalter der Polizeivollzugsbeamten der Untergruppe A 4c 1, Fußnote 2 (Kriminalkommissare) ist in der Hauptgruppe A 4c 1 um 8 Jahre zu verbessern.

##### § 3

Das Besoldungsdienstalter der Assistenzärzte, Veterinäre, Oberärzte und Oberveterinäre der Untergruppe A 4e, Fußnote 1 ist in der Hauptgruppe A 4e auf den Tag der Einweisung in die Planstelle der Untergruppe festzusetzen und um 6 Jahre zu verbessern.

##### § 4

(1) Die Polizeivollzugsbeamten, die beim Inkrafttreten der Dritten Sparverordnung in die Untergruppe A 3b,

Fußnote 2 eingereiht waren (Hauptleute), erhalten in der Hauptgruppe A 3b ein Besoldungsdienstalter vom Tage der Einweisung in die Planstelle der Untergruppe, soweit sie nicht vor dem Übertritt in diese Untergruppe aus einem Amt der Besoldungsgruppe A 4c 2—A 3c besoldet wurden und die Anwendung des § 7 des Besoldungsgesetzes kein günstigeres Besoldungsdienstalter ergeben würde. Das Besoldungsdienstalter für die höheren Besoldungsgruppen ist ausgehend von dem in der Hauptgruppe A 3b ermittelten Besoldungsdienstalter gemäß § 7 des Besoldungsgesetzes festzusetzen.

(2) Das Besoldungsdienstalter der Stabsärzte und Stabsveterinäre der Polizei (Untergruppe A 3b, Fußnote 2) ist in der Hauptgruppe A 3b nach Nr. 38 der Besoldungsvorschriften festzusetzen. Dabei gilt als erste planmäßige Anstellung der Übertritt in diese Besoldungsgruppe. Beim Übertritt in die Besoldungsgruppe A 2c 2 bleibt das nach Nr. 38 der Besoldungsvorschriften für die Besoldungsgruppe A 3b festgesetzte Besoldungsdienstalter unverändert. Das Besoldungsdienstalter der unmittelbar in der Besoldungsgruppe A 2c 2 oder höher angestellten Ärzte und Veterinäre der Polizei ist in jedem Falle nach Nr. 38 der Besoldungsvorschriften und ggf. für die höhere Besoldungsgruppe anschließend nach Nr. 39 der Besoldungsvorschriften festzusetzen.

(3) Bleibt der Grundgehaltsatz, der sich bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach den Absätzen 1 und 2 ergibt, hinter dem nach § 15 der Dritten Sparverordnung zuständigen Grundgehaltsatz zurück, so ist das Besoldungsdienstalter entsprechend zu verbessern.

##### § 5

Werden Beamte infolge des Wegfalls der Untergruppen (Fußnoten) in eine Besoldungsgruppe eingereiht, der sie bereits früher angehört haben, so erhalten sie das frühere Besoldungsdienstalter, wenn das nach den §§ 2—4 festzusetzende Besoldungsdienstalter ungünstiger wäre.

##### § 6

Diese Verordnung tritt am 1. September 1953 in Kraft.  
Düsseldorf, den 15. Dezember 1955.

Der Innenminister:  
Dr. Meyers.

Der Finanzminister:  
Dr. Flecken.

— GV. NW. 1955 S. 245.

### Verwaltungsabkommen

zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz über die Behandlung der früheren Angehörigen der Dienststelle des ehemaligen Oberpräsidenten der Rheinprovinz — Staatliche Verwaltung — in Koblenz nach dem Bundesgesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131).

Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Innenminister des Landes NW und das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes schließen gem. § 82 Abs. 3 G 131 folgendes Verwaltungsabkommen:

#### § 1

Das Abkommen betrifft die Beamten, Angestellten und Arbeiter, die am 8. Mai 1945 in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei der Dienststelle des ehemaligen Oberpräsidenten der Rheinprovinz — Staatliche Verwaltung — in Koblenz standen, sowie ihre Hinterbliebenen.

#### § 2

Jedes der beiden Länder trägt nach seinem Landesrecht die Versorgung (einschließlich der Übergangsgehälter und Übergangsbezüge) der Personen, die in der Zeit bis zum Inkrafttreten des Abkommens im Bereich dieses Landes entsprechend oder nicht entsprechend der früheren Rechtsstellung wiederverwendet worden sind. Das gleiche gilt für ihre Hinterbliebenen.

#### § 3

Nordrhein-Westfalen übernimmt die Versorgung derjenigen Personen, die bis zum Inkrafttreten des Abkommens in keinem der beiden Länder wiederverwendet worden sind, sowie ihrer Hinterbliebenen.

#### § 4

Für die Unterbringung im Rahmen des § 63 G 131 gilt die Zuständigkeitsregelung nach §§ 2 und 3 entsprechend.

#### § 5

Die Unterbringung und Versorgung der Brandschauer und Weinbau-Inspektoren obliegt abweichend von §§ 3 und 4 dem Land, in dessen Gebiet ihr Aufgabenbereich am 8. Mai 1945 fiel.

#### § 6

Das Abkommen tritt am 1. Juli 1955 in Kraft.

Sind in der Zeit vom 1. 4. 1951 bis zum 30. 6. 1955 von einem der beiden Länder Versorgungsbezüge gezahlt worden, so können für die Zeit bis zum 30. 6. 1955 Versorgungsansprüche nur gegen dieses Land geltend gemacht werden.

Düsseldorf, den 22. September 1955.

Für den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen:

Arnold, Ministerpräsident.

Mainz, den 30. November 1955.

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Altmeyer, Ministerpräsident.

Das Abkommen, dem die Landesregierung am 6. September 1955 zugestimmt hat, wird hiermit bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 27. Dezember 1955.

Für den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen:

Der Ministerpräsident

Arnold.

— GV. NW. 1955 S. 246.

### Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

#### Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 1955

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)					Passiva		
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche					Veränderungen gegenüber der Vorwoche		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . . . .	—	170	—	—	200 279	—	65 000	—
Postscheckguthaben . . . . .	—	1	—	—	1	—	106 468	—
Inlandswechsel . . . . .	—	797 344	—	—	÷ 17 542	—	—	—
Wertpapiere								
a) am offenen Markt gekauft . . . . .	—	89	—	—	—			
b) sonstige . . . . .	89	89	—	—	—			
Ausgleichsforderungen								
a) aus der eigenen Umstellung . . . . .	645 353	646 501	—	—	—			
b) angekauft . . . . .	1 148	—	—	—	—			
Lombardforderungen gegen								
a) Wechsel . . . . .	24 001	—	÷ 17 000	—	—			
b) Ausgleichsforderungen . . . . .	28 621	73 744	÷ 8 155	—	—			
c) sonstige Sicherheiten . . . . .	21 122	—	—	—	—			
Beteiligung an der BdL . . . . .	—	28 000	—	—	—			
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . . . . .	—	—	—	—	—			
Sonstige Vermögenswerte . . . . .	—	72 395	—	—	—			
		1 618 244			— 155 451		1 618 244	— 155 451

Übrige ausweispliktige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1955.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:  
Geiselhart. Fessler. Böttcher.

— GV. NW. 1955 S. 246.

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzelieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.